



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Verband der Bergungs- und
Abschleppunternehmen e.V.
Linderhauser Str. 141
42279 Wuppertal


Datum 04.05.2009

Name Dr. Andrea Rosenauer

Durchwahl 0711 231-3522

Aktenzeichen 5-1521.2/12

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bergen und Abschleppen;

Tätigwerden der Feuerwehren bei Bergungen ohne Gefahr im Verzug
Ihre Schreiben vom 10.11.2008 und 09.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 10.11.2008 und 09.03.2009 und die zwischenzeitlich geführten Telefonate. Wir möchten uns zunächst ausdrücklich für Ihr Interesse an einer guten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern ihres Verbandes und unseren Feuerwehren bedanken.

In Ihren Schreiben bitten Sie um unsere Einschätzung zu der Frage, inwieweit Feuerwehren bei Verkehrsunfällen bei der Bergung und dem Abschleppen von verunfallten Fahrzeugen tätig werden dürfen. Sie vertreten dabei die Auffassung, dass die Feuerwehren dann zum Einsatz kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, dass sie aber ansonsten nicht in Konkurrenz zu Privatunternehmen zu deren „wirtschaftlichem Schaden“ treten dürfen. Wir haben Ihr Anliegen zwischenzeitlich hausintern mit den beteiligten Fachreferaten erörtert und möchten Ihnen nunmehr unsere Rechtsauffassung mitteilen.

Bei Verkehrsunfällen ist der Verursacher gemäß § 42 StrG verpflichtet, verkehrsfährende oder erschwerende Straßenverunreinigungen oder Gegenstände ohne Aufforderung zu beseitigen. In der Regel ist dies bei einem nicht fahrbereiten Unfall-

fahrzeug der Fahrer oder Halter. Kommt dieser seiner Pflicht nicht nach oder ist er zur alsbaldigen Beseitigung nicht in der Lage, so kann die Straßenbaubehörde, in den Ortsdurchfahrten die Gemeinde, das Fahrzeug auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen (§ 7 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz, § 42 Straßengesetz Baden-Württemberg). Die Pflicht zur Beseitigung von Gegenständen leitet sich sowohl aus der Straßenbaulast wie aus der Verkehrssicherungspflicht ab. Solange und soweit die Straßenbaubehörde des Straßenbaulastträgers nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann, ist die Ortpolizeibehörde oder, wenn diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst zuständig. Wird die Feuerwehr tätig, so handelt sie in diesem Zusammenhang als Ortpolizeibehörde, nicht in Amtshilfe für den Polizeivollzugsdienst.

Eine eigene Zuständigkeit nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) hat die Feuerwehr, wenn die Voraussetzungen des § 2 FwG vorliegen. Danach ist die Feuerwehr zuständig bei Schadenfeuer, bei öffentlichen Notständen und im Übrigen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Im letzteren Fall hat sie technische Hilfe zu leisten. Neben diesen sog. Pflichtaufgaben kann sich eine Zuständigkeit der Feuerwehr auch aus den sog. „Kann-Aufgaben“ nach Abs. 2 FwG ergeben. Danach kann die Feuerwehr bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung beauftragt werden. Eine andere Notlage im Sinne dieses Absatzes liegt nach der Rechtsprechung nicht bei jeder polizeilichen Gefahr vor, sondern nur dann, wenn für die Abwehr der jeweiligen Gefahr die speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich sind, über die die Feuerwehr für den evtl. Einsatz bei ihren Pflichtaufgaben ohnehin verfügt bzw. verfügen muss, wenn also technische Hilfe speziell mit den Fahrzeugen und Werkzeugen der Feuerwehr gefordert ist. Der Umfang dieser Hilfeleistung umfasst die Beseitigung der konkreten Gefahrenlage, also z. B. die Befreiung eines Verletzten oder einer im Fahrzeug eingeklemmten, nicht in Lebensgefahr schwebenden Person.

Bei Aufgaben außerhalb dieser Gefahren darf die Feuerwehr nach dem Grundgedanken des § 102 GemO nur dann tätig werden, wenn dadurch kein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zu Privatunternehmen entsteht, z. B. zu Abschleppunternehmen. Grundsätzlich stehen für das Bergen und Abschleppen von Unfallfahrzeugen private Betriebe zur Verfügung, die von den zuständigen Stellen beauftragt werden können. Im Verhältnis zu gewerblichen Abschleppunternehmen kann die Feuerwehr deshalb

in der Regel nur dann tätig werden, wenn das Unfallfahrzeug ein Verkehrshindernis bildet und ein Abschleppunternehmen in angemessener Frist nicht erreicht werden kann.

Wir werden dieses Schreiben den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Rosenauer

Az.: 5-1521.2/12

Branddirektion
der Stadt Stuttgart

Regierungspräsidien

Landratsämter

Bürgermeisterämter der Stadtkreise

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Stuttgart, den 04.05.2009
Innenministerium

gez. Dr. Andrea Rosenauer